

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität für das Verfahren der Evaluation von Studium und Lehre

Aufgrund von § 5 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2011 (GBl. S. 501), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. Dezember 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität im Bereich Studium und Lehre, soweit Eigenevaluationen durch die Universität und von ihr veranlasste Fremdevaluationen durchgeführt werden. Die Albert-Ludwigs-Universität legt außerdem fest, welche für eigene Evaluationen und von ihr veranlasste Fremdevaluationen erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität erhoben, verarbeitet und innerhalb und außerhalb der Albert-Ludwigs-Universität veröffentlicht werden dürfen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für das Verfahren der Bewertung der Tätigkeit der Fakultäten und Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität bei der Durchführung von aufgehobenen Magister- und Diplomstudiengängen.

§ 2 Ziele der Evaluation von Studium und Lehre

Ziele der von der Albert-Ludwigs-Universität im Bereich von Studium und Lehre durchgeführten eigenen Evaluationen und der von ihr veranlassten Fremdevaluationen sind:

1. die Information der Studienbewerber/Studienbewerberinnen,
2. die Fortentwicklung von Lehrinhalten und Lehrformen,
3. die Qualitätssicherung,
4. die leistungsorientierte Finanzierung und Mittelverteilung,
5. die leistungsorientierte Besoldung der Professoren/Professorinnen,
6. der Leistungsvergleich mit anderen Hochschulen und deren Einrichtungen.

Hierfür werden die zur Bewertung der Qualität von Studium und Lehre erforderlichen Daten mittels standardisierter Verfahren und geeigneter Instrumente erhoben und verarbeitet.

§ 3 Eigenevaluation

(1) Zur Bewertung der Aufgabenerfüllung im Bereich Studium und Lehre werden von der Albert-Ludwigs-Universität regelmäßig Eigenevaluationen vorgenommen.

(2) Die Fakultäten richten zur Beurteilung der Qualität von Studium und Lehre ein geeignetes Evaluationssystem ein, das insbesondere die Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik, die Mitwirkung der Studienkommission und die regelmäßige Bewertung der Qualität von Studium und Lehre gewährleistet.

Die Ergebnisse der Evaluationen sind in einem Evaluationsbericht anonymisiert zusammenzufassen. Der Evaluationsbericht erstreckt sich insbesondere auf

1. das der Evaluation zugrunde liegende standardisierte Verfahren und die angewandten Instrumente,
2. die quantitative Entwicklung der evaluierten Studiengänge,
3. die qualitative Beschreibung der evaluierten Studiengänge,
4. das Prüfungswesen,
5. die Zusammenfassung der studentischen Veranstaltungskritik,
6. die Organisation und die Betreuung der evaluierten Studiengänge,
7. die Infrastruktur,
8. die Stellungnahme des Studiendekans/der Studiendekanin einschließlich einer Feststellung des Handlungsbedarfs.

Der Evaluationsbericht ist alle drei Jahre zu erstellen und vom Fakultätsvorstand dem Rektorat innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Auf Aufforderung des Prorektors/der Prorektorin für Lehre sind dem Rektorat die für den Evaluationsbericht erhobenen Daten in anonymisierter Form zu übermitteln.

(3) Für wissenschaftliche Einrichtungen gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Im Rahmen der Befragungen von Studierenden zu Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen (studentische Evaluationen) werden vom Lehrpersonal folgende Daten erhoben: Name, Vorname und Titel, Bezeichnung der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Moduls, Bezeichnung der Prüfung. Die Lehrpersonen sind über das Ergebnis des sie betreffenden Teils der studentischen Evaluationen in anonymisierter Form zu informieren.

(5) Die unterstützende Tätigkeit der zentralen administrativen Einrichtungen im Bereich Studium und Lehre ist alle drei Jahre in geeigneter Weise zu evaluieren. Organisation und Durchführung der Evaluation obliegen dem Prorektor/der Prorektorin für Lehre. Verfahren und Ergebnisse der Evaluation sind in einem Evaluationsbericht darzustellen. Der Evaluationsbericht enthält keine personenbezogenen Daten und ist dem Rektorat vorzulegen.

§ 4 Fremdevaluation

Die Albert-Ludwigs-Universität beauftragt in angemessenen zeitlichen Abständen externe Evaluationseinrichtungen oder Gutachterkommissionen/Gutachterinnenkommissionen mit der Durchführung von Fremdevaluationen. Als Grundlage dieser Fremdevaluationen dienen die universitären Evaluationsberichte und der Gesamtbericht zu Studium und Lehre (§ 5). Die mit der Durchführung der Fremdevaluationen beauftragten Einrichtungen oder Gutachterkommissionen/Gutachterinnenkommissionen können eigene Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere können sie auch die für die universitären Evaluationsberichte erhobenen Daten in anonymisierter Form verwenden.

§ 5 Gesamtbericht zu Studium und Lehre

(1) Der Prorektor/die Prorektorin für Lehre ist für die Erstellung eines Gesamtberichts zu Studium und Lehre verantwortlich. Der Gesamtbericht wird alle drei Jahre in Zusammenarbeit mit der Senatskommission für Studium und Lehre erstellt und ist dem Senat vorzulegen. Inhalt des Gesamtberichts sind:

1. eine Zusammenfassung der universitären Evaluationsberichte,
2. eine Analyse der Lehre und des Studiums an der Albert-Ludwigs-Universität mit Identifikation von Stärken und Schwächen sowie gegebenenfalls konkrete Verbesserungsvorschläge.

Der Gesamtbericht zu Studium und Lehre enthält keine personenbezogenen Daten. Der Senat ist berechtigt, die universitären Evaluationsberichte sowie die Berichte über Fremdevaluationen und diesbezügliche Stellungnahmen der Fakultäten und Einrichtungen gemäß Absatz 2 Satz 2 einzusehen.

(2) Im Falle einer Fremdevaluation sind deren Ergebnisse in den Gesamtbericht zu Studium und Lehre aufzunehmen. Den betroffenen Fakultäten und Einrichtungen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Bericht über die Fremdevaluation zu geben. Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden die Ergebnisse der Stellungnahmen ebenfalls in den Gesamtbericht aufgenommen.

(3) Der Gesamtbericht wird den Fakultätsvorständen und den Leitungen der Universitätseinrichtungen bekanntgegeben und für die Berichterstattung gegenüber dem Wissenschaftsministerium verwendet. Das Rektorat entscheidet über die Veröffentlichung der dem Wissenschaftsministerium übermittelten Ergebnisse der Evaluation von Studium und Lehre.

§ 6 Unterstützung der Fakultäten und Einrichtungen

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität unterstützt die Fakultäten und Einrichtungen bei der Durchführung von Evaluationen durch geeignete Maßnahmen.

(2) Zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sollen geeignete Verfahren und Instrumente implementiert werden.

(3) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß Absatz 1 und 2 obliegt dem Prorektor/der Prorektorin für Lehre in Abstimmung mit der Senatskommission für Studium und Lehre.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Albert-Ludwigs-Universität sind im Rahmen der Erhebungen zur Evaluation von Studium und Lehre zur Mitwirkung und zur Angabe der erforderlichen personenbezogenen Daten verpflichtet.

(2) Die Datenverarbeitung darf nur in der Weise erfolgen, dass die Ergebnisse der Befragungen und die Auswertungen keine Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbare Befragte zulassen oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft diesen zugeordnet werden können. Soweit bei der Befragung von Studierenden und Teilnehmern/Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen, insbesondere bei Freitextfeldern, Rückschlussmöglichkeiten bestehen könnten, sind die Betroffenen darüber zu informieren, auf welche Weise sie eine Identifikation verhindern können. Bei einer elektronischen Datenverarbeitung sind technische Sicherungen zur Verhinderung der Identifikation der Betroffenen vorzusehen.

(3) Personenbezogene Daten dürfen nur zum Zwecke der Evaluation erhoben und verarbeitet werden. Die an den Evaluationsverfahren Beteiligten sind hinsichtlich der erhobenen und verarbeiteten Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Die für die Durchführung und Auswertung der Evaluation verantwortliche Stelle hat bei Befragungen von Studierenden zu Studium und Lehre die Vernichtung ausgefüllter Fragebögen sicherzustellen. Die Fragebögen sind bis zum Ende des auf die Erstellung des Evaluationsberichts folgenden Studienjahres zu vernichten. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die Datensätze von Fragebögen in elektronischer Form zu löschen.

(5) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

(6) Die Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere des Landesdatenschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg, den 22. Dezember 2011



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor